



Vorlage Nr.: 2018/145

29.08.2018

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	18.09.2018	12
Kreistag	Kreisdirektor	25.09.2018	12

Finanzielle Vorsorge für künftige Pensionslasten, hier: Bereitstellung einer außerplanmäßigen Investitionsauszahlung im Haushaltsjahr 2018 für die Aufstockung des kvw-Versorgungsfonds

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt einer außerplanmäßigen Investitionsauszahlung im Teilfinanzplan 16.01.01 (Allgemeine Finanzwirtschaft) in Höhe von 20.147.000 € zur Aufstockung des kvw-Versorgungsfonds gemäß § 83 Abs. 1 u. 2 GO NRW zu.

Darstellung des Sachverhaltes:

Für künftige Pensionslasten sollte real mit entsprechender Liquidität vorgesorgt werden. Dies gilt insbesondere für den Lastenausgleich für Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen eines Dienstherrenwechsels (z. B. von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Optionskommune, siehe unten) zum Kreis Recklinghausen gewechselt sind.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 den Erlass einer Richtlinie für Kapitalanlagen des Kreises (Anlagerichtlinie) beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 2018/072 vom 09.05.2018). In der Anlagerichtlinie ist vorgesehen, dass die Anlage von Finanzmitteln u. a. in Fondsanteilen erfolgen kann, sofern diese Fonds einer sicherheits- und liquiditätsorientierten Anlagestrategie folgen.

Es ist daher zur Liquiditätssicherung künftiger Versorgungsleistungen der verbeamteten Beschäftigten beabsichtigt, aus vorhandener und insoweit zweckgebundener Liquidität den Versorgungsfonds bei den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) aufzustocken. Dieser Fonds ist im Jahre 1999 mit dem Ziel gegründet worden, den Kommunen für ihre Versorgungslasten die Bildung von Kapital zu ermöglichen und dieses durch die kvw verwalten zu lassen. Im Rahmen dieser Kapitalverwaltung sollen nachhaltige Erträge bei gleichzeitiger Risikobegrenzung durch Diversifikation erwirtschaftet werden. Dieser

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Versorgungsfonds gilt in der kommunalen Landschaft als allgemein anerkannt und hat sich in den vergangenen zehn Jahren mit einem stetigen Wertzuwachs sehr positiv entwickelt.

So hat auch der Kreis Recklinghausen bereits zwischen 1999 und 2009 auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in NRW (EFoG) vom 20.04.1999 laufend Finanzmittel in den kvw-Versorgungsfonds eingezahlt, dessen Wert sich zum 30.12.2017 auf rd. 2,27 Mio. € beläuft.

Für die Aufstockung des Versorgungsfonds stehen dem Kreis bereits erhaltene Finanzmittel i. H. v. insgesamt rd. 20,1 Mio. € zur Verfügung, die für die Liquiditätssicherung künftiger Versorgungsleistungen der verbeamteten Beschäftigten zweckgebunden sind:

- Abfindungszahlungen in Höhe von rd. 11,0 Mio. €, die die Kreisverwaltung im Zuge des Übergangs von 57 Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rahmen der Optionskommune erhalten hat.
- Versorgungspauschalen aus den Jahren 2012 bis 2017 in Höhe von rd. 6,0 Mio. € für die verbeamteten Mitarbeitenden des Jobcenters.
- Abfindungsbeträge in Höhe von rd. 3,1 Mio. € auf Grundlage des Staatsvertrages bei länderübergreifenden Dienstherrnwechseln und des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes (DRModG NRW) vom 14.06.16.

Haushaltsrechtlich ist dieses Vorhaben in der Finanzrechnung als investive Auszahlung für den Erwerb einer Finanzanlage abzubilden. Ein Ansatz im Haushaltsplan 2018 besteht nicht, so dass diese Auszahlung außerplanmäßig abzuwickeln ist. Diese außerplanmäßige Auszahlung ist zulässig im Sinne von § 83 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Nach § 9 der Haushaltssatzung 2018 ist diese außerplanmäßige Auszahlung erheblich, da der Mehrbedarf das im Haushaltsplan veranschlagte Gesamtvolumen der geplanten ordentlichen Aufwendungen (rd. 1,19 Mrd. €) um mehr als 0,5 ‰ (rd. 0,6 Mio. €) überschreitet. Die Aufstockung des kvw-Versorgungsfonds bedarf daher in Anlehnung an § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Durch eine Aufstockung des kvw-Versorgungsfonds wird der Bankbestand reduziert und der Wert des kvw-Versorgungsfonds im Anlagevermögen in gleicher Höhe erhöht (Aktivtausch), so dass keine Minderung des Eigenkapitals erfolgt. Ein positiver Nebeneffekt ist, dass insoweit Verwarentgelte für Liquidität vermieden werden (vgl. Begleitbeschluss zum Haushalt 2018 vom 27.11.2017).

Für eine etwaige Rückgabe von Fondsanteilen sieht der kvw-Versorgungsfonds nach § 47 der kvw-Satzung folgende Kündigungstermine vor:

- Bis zu 1 Mio. € Kurswert zwei Wochen zum Monatsende
- Bis zu 5 Mio. € Kurswert einen Monat zum Monatsende
- Darüber hinausgehende Beträge zwei Monate zum Quartalsende